



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

2010

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen
Exportkontrollen / Kriegsmaterial
www.seco.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung	4
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben.....	8
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen	8
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	13
4.2.3 Effektive Ausfuhren	14
4.2.4 Abgelehnte Ausfuhrgesuche	14
4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen.....	14
4.3 Durchfuhr.....	15
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen.....	15
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche	15
4.4 Handel im Ausland	16
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen	16
4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	16
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	16
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	16
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	16
4.6 Immaterialgütertransfer	17
Anhang: Linksammlung.....	18

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2010 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2010 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der UNO zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/00505/00507/index.html?lang=de>.

1 GRUNDLAGEN DER EXPORTKONTROLLE

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung.

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

1.2.2 Waffengesetzgebung

Durch die Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands bzw. die Umsetzung der EG-Waffenrichtlinie⁵ werden seit dem 12. Dezember 2008 nicht mehr nur Hand- und Faustfeuerwaffen, sondern alle Feuerwaffen auch von der Waffengesetzgebung erfasst. Geregelt werden der Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, die Ausfuhr, das Aufbewahren, der Besitz, das Tragen, der Transport, das Vermitteln, die Herstellung und der Handel.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter aufführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

Im Zusammenhang mit der UNO sind insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Instrument zur raschen und verlässlichen Identifizierung und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen¹¹ zu erwähnen. Die Schweiz hat das Feuerwaffen-

⁵ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter http://www.osce.org/publications/fsc/2003/12/13550_29_de.pdf.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

¹¹ Anhang zu A/60/88.

protokoll nicht ratifiziert, bereitet aber momentan die Umsetzung der Verpflichtungen in innerstaatliches Recht vor.

Die Schweiz engagiert sich im Prozess zum Abschluss eines internationalen Waffenhandelsvertrags (*Arms Trade Treaty, ATT*) mit dem Ziel, den weltweiten Handel mit konventionellen Waffen, einschliesslich SALW, durch verbindliche Regeln einer strengeren Kontrolle zu unterziehen. Der Prozess wurde im Dezember 2006 von der UNO-Generalversammlung lanciert.¹² Eine UNO-Regierungsexpertengruppe aus 28 Staaten, darunter die Schweiz, analysierte an drei Sessionen im Jahr 2008 die Machbarkeit, die Parameter und den Geltungsbereich eines solchen Waffenhandelsvertrags.¹³ Im Dezember 2008 haben die Staaten an der UNO-Generalversammlung entschieden, eine *Open-Ended Working Group* einzusetzen.¹⁴ An zwei Sessionen im März und Juli 2009 diskutierte und analysierte diese die Ziele, den Geltungsbereich und die Parameter eines künftigen Waffenhandelsvertrags.¹⁵ Die UNO Generalversammlung hat sich am 2. Dezember 2009 für die verstärkte Kontrolle des internationalen Waffenhandels ausgesprochen. 151 Staaten stimmten für eine neue Resolution¹⁶, 20 Staaten enthielten sich und lediglich ein Staat stimmte dagegen. Die Resolution legt unter anderem fest, dass die für 2010 und 2011 vorgesehenen restlichen vier Sitzungswochen der bestehenden *Open-Ended Working Group* in Vorbereitungskonferenzen für die im Jahr 2012 geplante ATT-Verhandlungskonferenz umgewandelt werden. Die erste Vorbereitungskonferenz fand vom 12. bis 23. Juli 2010 in New York statt.

2 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND -VERFAHREN

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG). Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁷ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;

¹² *Towards an arms trade treaty: establishing common international standards for the import, export and transfer of conventional arms*, A/RES/61/89.

¹³ Bericht der Expertengruppe, A/63/334.

¹⁴ A/RES/63/240.

¹⁵ Bericht der Open-Ended Working Group, A/AC.277/2009/1.

¹⁶ A/RES/64/48.

¹⁷ SR 946.231

- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind zusätzlich fünf Ausschlusskriterien in Kraft (Art. 5 Abs. 2 KMV). Die Bewilligung wird in jedem Fall verweigert, wenn:

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹⁸ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD). Über Gesuche für Einzelbewilligungen wie Ausfuhren entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG DER PROLIFERATION

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in welcher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁹

In wichtigen Fällen müssen Nichtwiederausfuhr-Erklärungen durch eine Note der Regierung des Empfängerstaates untermauert werden. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Erklärung, wird zudem ein Recht auf Inspektion am Empfangsort (*Post-Shipment Inspections*) ausbedungen.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das *nicht* für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5a KMV). Das SECO verlangt zusätzlich bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Liefe-

¹⁸ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

¹⁹ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

rungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird stichprobenweise vom Empfänger eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 DETAILS ZU DEN BEWILLIGUNGSARTEN MIT STATISTISCHEN ANGABEN

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteile/Ersatzteile (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig, es gibt keine Generalbewilligungen.

Seit dem 12. Dezember 2008 sind die Änderungen in der Waffengesetzgebung im Zuge der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Schengen-Assoziierung in Kraft. Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt seit diesem Zeitpunkt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2010 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 32 Mio. Franken ausgestellt. Die Ausfuhrbewilligungen für ganze Waffen beliefen sich dabei auf rund 13,6 Mio. Franken (vgl. grosse Tabelle unten).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total
28'099'142	3'869'976	31'969'118

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter ganzer Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungs- land (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstla- depistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschi- nengewehre	Schwere Maschi- nengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Ägypten	6								6
	15'935								15'935
Arabische Emirate	84	1							85
	140'197	16'185							156'382
Australien	11		27	1					39'
	17'650		11'700	2'400					31'750
Bahrain	1		2						3
	1'675		500						2'175
Belgien	178		1'417	35	101	1			1'732
	122'582		11'226	61'605	134099	2'000			331'512
Bosnien- Herzegowina	1				10			3	14
	595				22'761			3'600	26'956
Chile					25				25
					49'000				49'000
Dänemark				9					9
				24'779					24'779
Deutschland	257	6	540	2	197			2	1'004
	243'435	32'000	103'814	3'200	387'766			10'000	780'215
Estland	2				1				3
	6'800				2'300				9'100
Finnland		1	1	1	53				56
		10'495	100	5'198	58'218				74'011
Frankreich	169	9	243		224	5	1	698	1'349
	135'548	72'130	91'170		327'862	12'500	3'500	618'400	1'261'110
Ghana					737			72	809
					1'500'000			72'000	1'572'000
Griechenland	39								39
	76'612								76'612
Indien				290	1'039			229	1'558
				677'000	3'130'790			615'207	4'422'997

Bestimmungs- land (Stückzahl) (Wert)	Revolver, Selbstla- depistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschi- nengewehre	Schwere Maschi- nengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Türkei	40	2							42
	111'513	12'400							129'913
Turkmenistan	2								2
	8'000								8'000
Ukraine		23	1	46					79
		52'400	21'000	98'600					172'000
Ungarn								10	10
								15'000	15'000
USA	250	4	399					3	656
	329'003	18'155	65'295					2'500	414'953
Vereinigtes Königreich	35	1	55	2	58				152
	55'290	800	3'415	2'582	64'232				127'181
Total Stück	1'489	135	3'296	528	3'148	8	1	1'834	10'439
Total Wert	1'756'569	712'925	388'343	1'093'532	6'642'747	19'142	3'500	2'962'107	13'578'865

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungs- land ²⁰	Material	Stückzahl	Wert
Belgien	Vorwiegend alte Karabiner 11/31 so- wie ähnliche Waffen	1'732	330'000
Indien	Vorwiegend Sturmgewehre sowie einige Maschinenpistolen und Granatwerfer "Less Lethal"	1'558	4,4 Mio.
Frankreich	Granatwerfer "Less Lethal", alte Ka- rabiner 11/31 (sowie ähnliche Waf- fen), Pistolen und Sturmgewehre	1'349	1,3 Mio.
Deutschland	Alte Karabiner 11/31 (sowie ähnliche Waffen), Pistolen und Sturmgewehre	1'004	780'000

²⁰ Informationen zu den Endabnehmern siehe Tabelle unter Ziff. 4.2.2.

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Im Jahr 2010 waren bei 57,2 Prozent (2009: 85%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Waffenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 8,4 Prozent (2009: 2,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW waren es Privatpersonen, in 27,5 Prozent (2009: 9,75%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 6,7 Prozent (2009: 1,25%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 0,2 Prozent (2009: 1,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.



4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör belaufen sich im Jahr 2010 auf rund 24,2 Mio. Franken (2009: 23 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren
22'663'662	1'554'453	24'218'115

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2010 wurden 5 Gesuche (2009: 10) für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes (instabile politische Lage)
- Menschenrechtslage im Bestimmungsland
- Hohes Risiko, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Europa	300'000 Patronen 9 mm	74'827
	10'000 Patronen .308 Win	
Asien	30'400 Patronen (diverse Kaliber)	2'054
	2 Granatwerfer zu Testzwecken	nicht erwähnt
	1 Scharfschützengewehr zu Testzwecken	nicht erwähnt
	20 Maschinenpistolen	49'000

4.2.5 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Munitionslieferungen an Schweizer Schützenvereine im Ausland für vom Bund anerkannte Schiessübungen.

Bestimmungsland	Material	Wert
Neuseeland	Gewehr- und Pistolenmunition	4'936
Niederlande	Gewehrmunition	1'260
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	1'632

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhr von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2010 war 1 Unternehmung (2009: 3) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhr erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2010 wurden 20 Bewilligungen (2009: 26) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt: 9 Bewilligungen (2009: 16) mit einem Wert von 21,6 Mio. Franken (2009: 18,5 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1). 11 Bewilligungen (2009: 9) im Wert von 2,4 Mio. (2009: 2 Mio.) Franken betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz...	nach...	Belgien	Deutschland	Frankreich	Indien	Italien	Mexiko	USA
von...								
Brasilien		1				1		
Deutschland						3		
Italien			2					
Luxemburg						1		
Österreich							1	
Rumänien								2
Russland								1
Schweden						1		
Serbien								1
Tschechische Republik				1				4
Ungarn								
USA					1			

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2010 wurde 1 Gesuch (2009: 4) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Situation im Innern des Bestimmungslandes (interner Konflikt)
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert
Europa	Afrika	Patronen	17'227

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2010 wurde keine Bewilligung (2009: 1) für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2010 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2010 wurde eine Bewilligung (2009: 0) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Herkunftsland	Bestimmungsland	Material	Wert
Brasilien	Katar	Patronen 5,56 mm	500

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2010 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2010 wurde keine Bewilligung (2009: 1) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

ANHANG: LINKSAMMLUNG

Verwaltungsinterne Links:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00504/01508/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

http://www.eda.admin.ch/etc/medialib/downloads/edazen/doc/publi/publi2.Par.0006.File.tmp/Kleinwaffen_Franz_def.pdf

Diese zweisprachige Publikation (fr/en) informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

<http://www.admin.ch/ch/d/ff/2008/7975.pdf>

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2008. Update zum Bericht aus dem Jahr 2004. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.evd.admin.ch/themen/00433/00439/00499/01629/index.html?lang=de>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2010. Kapitel 9.1 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.